

Die Stiftung behält sich eine Auswahl per Vorstandsentscheidung vor.  
Die Felder mit der Maus anklicken und ausfüllen!

<b>Förderung Einzelperson</b>		Ort:	Datum:
<b>Name:</b>		<b>Vorname:</b>	
PLZ	Ort	Straße	Haus Nr.
Betreuer*in	Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/>	Vor.- und Zuname	
	<input type="checkbox"/>	Telefon	Handy (freiwillig)
Kontoverbindung	IBAN		BIC
	Bank		
Gegenstand/Zweck:			
siehe Anlage <input type="checkbox"/>			

**Gesamtbetrag** €

**Eigenanteil** - €

**Zuschuss/Förderung Dritter** - €

**Beantragte Summe** €

1. Einzelpersonen werden unterstützt, wenn sie persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO auf die Hilfe angewiesen sind. Dies trifft zu, wenn nach dem Recht der Sozialhilfe Unterstützung in Anspruch genommen wird oder infolge ihres körperlichen, geistigen, oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
  - a. Ein Nachweis (Kopie) ist dem Antrag beizulegen (Schwerbehinderten-, Sozialhilfeausweis, Bescheid).
  - b. Bei Freizeiten und beantragten Sachmittel sind die Freizeitbeschreibungen bzw. Kostenvoranschläge mit dem Antrag auf Unterstützung vorzulegen.
  - c. Bei Anschaffungen ist zusätzlich die Rechnung spätestens 28 Tage nach Erhalt in Kopie einzureichen.
2. Bei nicht dem Antrag entsprechender Verwendung sind die von der Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen gewährten Fördermittel an diese zurückzuzahlen.

Ort, Datum

Unterschrift Empfänger/in\*

Betreuer/in\*

Bitte ausdrucken und mit den Unterlagen zuschicken.

\* Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die Mittel für den angegebenen Zweck Verwendung finden und die empfangende Person infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf die Hilfe anderer angewiesen ist oder die Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Stiftung behält sich eine Auswahl und die Höhe des Förderbetrages per Vorstandsentscheidung vor.

**Grundsätze  
zur Vergabe von Stiftungsmitteln**  
(Auszug aus der Satzung vom 14.11.2020)

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung fördert und hilft Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie Menschen, die von Behinderung bedroht sind, sowie Menschen mit besonderem Förderbedarf aller Altersstufen sowie deren Eltern und Angehörigen.
3. Der mildtätige Stiftungszweck wird insbes. verwirklicht
  - a.a. durch Hilfe für Einzelpersonen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
  - a.b. durch Eingliederung und Inklusion behinderter Menschen und der in Absatz 2 genannt Menschen.
4. Die Stiftung fördert im Rahmen ihrer Ausrichtung nach Absatz 2 gemeinnützige Zwecke durch die Förderung von
  - a. Kunst, Kultur und Religion
  - b. des traditionellen Brauchtums
  - c. der Jugend- und Altenhilfe
  - d. des Sports
  - e. des Wohlfahrtswesens
  - f. Bildung und Erziehung sowie
  - g. des bürgerlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke.
5. Die Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen unterstützt darüber hinaus
  - a.a) Projekte,
  - a.b) Angebote und
  - a.c) Einrichtungen,die sich den Menschen nach Absatz 2 widmen.
6. Die Stiftung kann dies insbesondere selber verwirklichen durch:
  - a) Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Theater- oder Konzertveranstaltungen
  - b) die Vergabe von Förderungen, Beihilfen oder Preisen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen u.a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt oder zur Nachahmung empfohlen werden,
  - c) durch selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1. AO in Einzelfällen,
  - d) die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
  - e) die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

**Förderungen** (beispielhaft)

- ! Zuwendungen an Einzelpersonen, die dem Stiftungszweck der Stiftung entsprechen.
  - ! Hilfen von Förder-, Betreuungs- und Pflegeangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung.
  - ! Hilfen bei der Ausstattung im Bereich Erziehung, Freizeit, Wohnen, Arbeit, Barrierefreiheit und Mobilität für Menschen mit Behinderung.
  - ! Förderung von Maßnahmen, die den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung nach Schutz und Geborgenheit, aber auch nach Integration in die Gesellschaft dienen.
- ! Förderung von Modellprojekten, die der Selbstbestimmung, Inklusion, Teilhabe und Vernetzung Zugunsten von Menschen mit einer Behinderung dienen.

Förderung von Einzelpersonen

1. Einzelpersonen werden unterstützt, wenn sie persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO auf die Hilfe angewiesen sind. Dies trifft zu, wenn nach dem Recht der Sozialhilfe Unterstützung in Anspruch genommen wird oder infolge ihres körperlichen, geistigen, oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

- a. Ein Nachweis (Kopie) ist dem Antrag beizulegen (Schwerbehinderten-, Sozialhilfeausweis, Bescheid).
  - b. Bei Freizeiten und beantragten Sachmittel sind die Freizeitbeschreibungen bzw. Kostenvoranschläge mit dem Antrag auf Unterstützung vorzulegen.
  - c. Bei Anschaffungen ist zusätzlich die Rechnung spätestens 28 Tage nach Erhalt in Kopie einzureichen.
2. Bei nicht dem Antrag entsprechender Verwendung sind die von der Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen gewährten Fördermittel an diese zurückzuzahlen.